

# Rechtliche Instrumente für die Wärmewende

## 4. Bucerius Energy Law Day



BUCERIUS LAW SCHOOL  
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT



GEFÖRDERT VOM



08. Oktober 2018 – Denise Albert

**IKEM**

# Das Institut

- ✓ Gegründet 2009
- ✓ An-Institut der Universität Greifswald
- ✓ Gemeinnütziger Verein
- ✓ Bei der UNO anerkannte NGO



Greifswald



Berlin

# Agenda

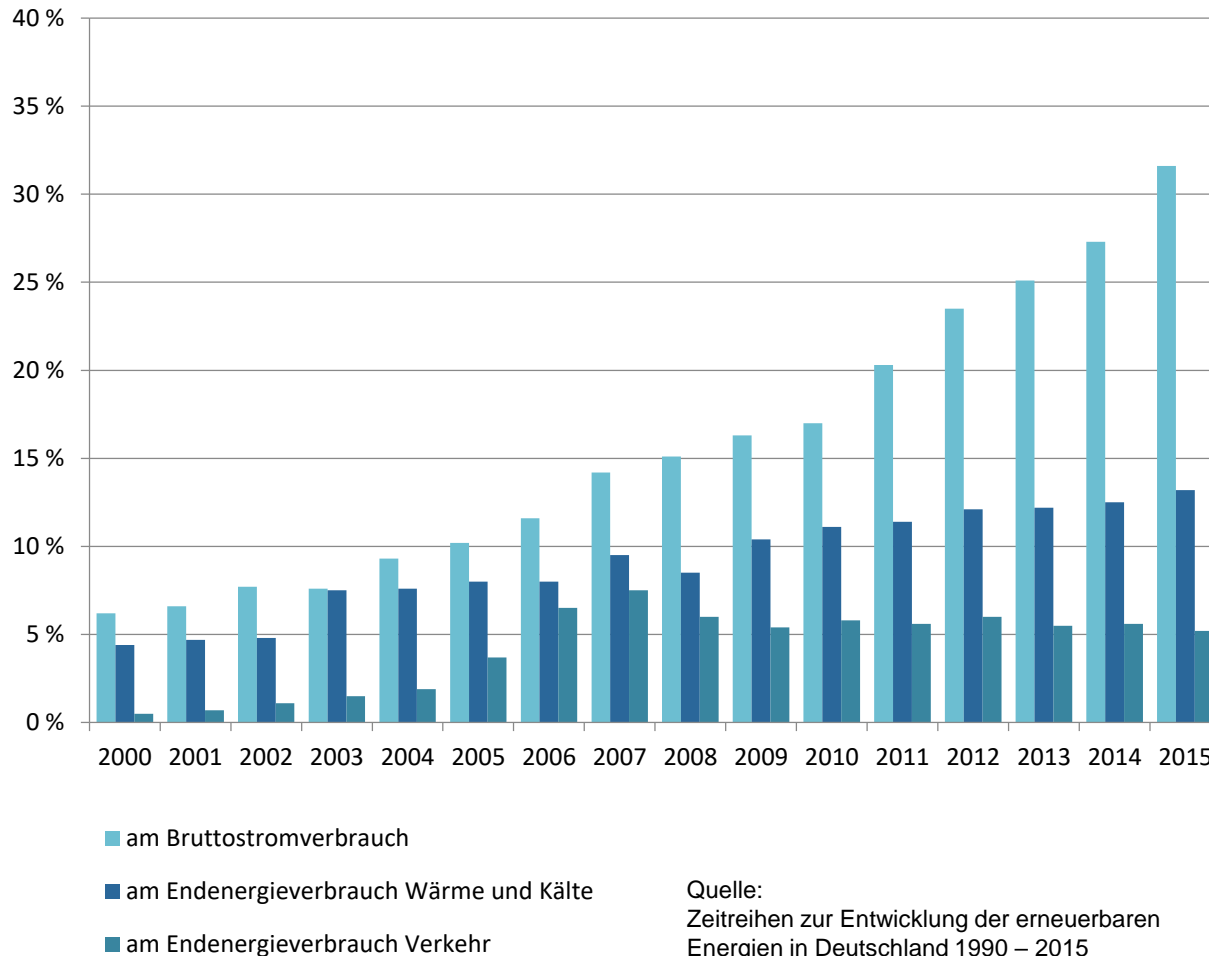
- ✓ Was ist der Wärmesektor?
- ✓ Warum Wärmewende?
- ✓ Rechtlicher Status quo (Auswahl)
- ✓ Grundlegende Struktur der Weiterentwicklung des Rechtsrahmens
- ✓ Mögliche Instrumente
- ✓ Ausblick: Wärmewende als kommunale Aufgabe

# Was ist der Wärmesektor?

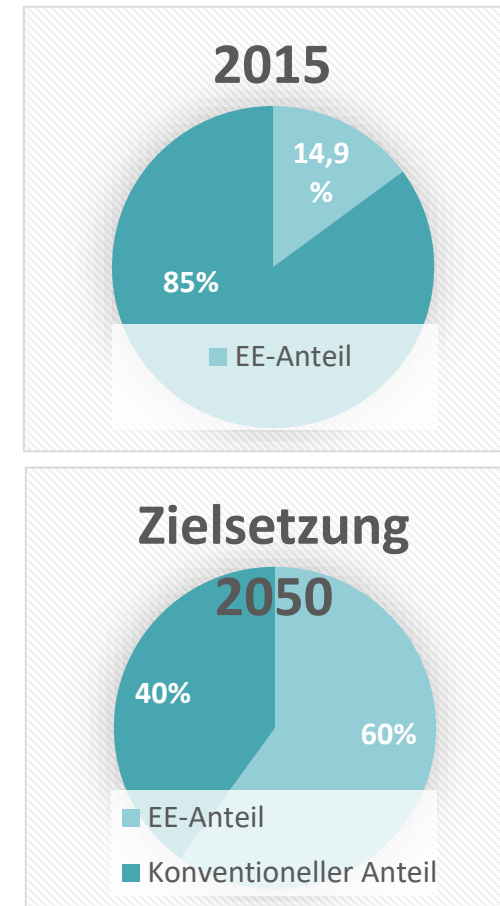
- Was umfasst der Wärmesektor: Gebäudebeheizung, Warmwasseraufbereitung, Prozesswärme
- Struktur des Wärmesektors: viele verschiedene Wärmeversorger, vor allem private (Heizung im Keller) oder regionale Strukturen (Wärmenetze), Wärme wird vor allem in (fossiler) Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt (gekoppelte Produktion von Strom und Wärme)
- Wie ist der Wärmesektor reguliert: In großen Teilen unreguliert, es bestehen Monopolstrukturen bei Wärmenetzen und Wärmeversorgern.
- Es bestehen aber erste Regulierungstendenzen zum Zwecke des Klimaschutzes: Kommunale Satzungen (Anschluss- und Benutzungszwang), Ordnungsrechtliche Verpflichtungen zur Nutzung erneuerbarer Wärme (EEWärmeG) und zur Energieeinsparung in Gebäuden (EnEV)

# Warum Wärmewende?

## Anteile Erneuerbarer Energien nach Sektoren



## EE-Anteil am Bruttoendenergieverbrauch



# Warum Wärmewende?

- ✓ Emissionen im Gebäudebereich 2014: 119 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalent
- ✓ 66 bis 67 % der CO<sub>2</sub>-Emissionen sollen bis 2030 gegenüber 1990 im Gebäudesektor eingespart werden
- ✓ 62 % der Wohngebäude wurden vor 1979 (vor der 1. Wärmeschutzverordnung) errichtet
- ✓ Aktuelle Sanierungsrate liegt lediglich bei rund einem Prozent – etwa 2 % erforderlich für Klimaziele 2050

Quelle:  
Dena, Faksheets, 2018

Quelle: BMWi/BMU,  
Energiekonzept 2010

# Rechtlicher Status Quo (Auswahl)

- Erzeugung: Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)
  - Regelungsziel: Erhöhung der Netto-Stromerzeugung aus KWK zur Energieeinsparung sowie Umwelt- und Klimaschutz, (§ 1)
  - Regelungsinstrument: Finanzielle Zuschläge für Stromeinspeisung, wenn gleichzeitig Wärme erzeugt wird (§ 5)
  - Adressat: KWK-Anlagenbetreiber
  - Zuschlagsbemessung: ct/kWh eingespeister KWK-Strom, je nach Anlagengröße
  - In der Praxis wird vor allem (fossiles) Erdgas eingesetzt

# Rechtlicher Status Quo (Auswahl)

- Infrastruktur: Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)
  - Regelungsinstrument: Finanzielle Förderung von Wärmespeichern und Wärmenetzen (§§ 18 ff.)
  - Adressat: Wärmenetz- und Wärmespeicherbetreiber
  - Zuschlagsbemessung: €/m Trassenlänge bzw. €/m<sup>3</sup> Wärmespeichervolumen
- Infrastruktur: Weitere Fördermöglichkeiten aus Forschungsprogrammen und kfw-Zuwendungen
- Im Übrigen ist die Wärmeinfrastruktur vor allem vom Planungs-, Bau- und Kommunalrecht geprägt



# Rechtlicher Status Quo (Auswahl)

- Verbrauch: Energieeinsparverordnung (EnEV):
  - Regelungsinstrumente: Festlegung von Jahres-Primärenergiebedarfen für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung anhand eines Referenzgebäudes (§§ 3 ff.); Pflicht zur Energieausweiserstellung (§§ 16 ff.)
  - Adressat: Eigentümer von zu errichtenden und bestehenden Gebäuden
  - Bewertungsgrundlage (vereinfacht): Primärenergiefaktor und Transmissionswärmeverlust
  - Bei Nichteinhaltung der EnEV-Regelungen können Bußgelder verhängt werden (§ 27)

# Rechtlicher Status Quo (Auswahl)

- ✓ Verbrauch: Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)
  - ✓ Regelungsinstrument: legt verpflichtende Quoten zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs fest
  - ✓ Adressat: Neubauten (§ 5) und grundlegend renovierte öffentliche Gebäude (§ 5a)
  - ✓ Quote: Technologieabhängig, Bspw. 30% bei gasförmiger Biomasse
  - ✓ Förderung: Bspw. finanzielle Förderung von Wärmepumpen zur Abwärmenutzung
  - ✓ Bei Nichteinhaltung der EEWärmeG-Regelungen können Bußgelder verhängt werden (§ 17)
- ✓ Ermächtigung für Länder: Länder können verpflichtende EE-Quoten auch für Bestandsgebäude festlegen (nur Baden-Württemberg hat davon bislang gebrauch gemacht, EEWärmeG-BaWü, Quote dort bei 15 %)

# Grundlegende Struktur der Weiterentwicklung des Rechtsrahmens

- ✓ Es gilt auch hier der klimapolitische Dreiklang:
  - ✓ Energie einsparen/Energieeffizienz
  - ✓ Direkter Einsatz von erneuerbaren Energien (Bspw. Biomasse/Holz)
  - ✓ Indirekter Einsatz von erneuerbaren Energien über erneuerbaren Strom (Sektorenkopplung)
- ✓ Besondere Herausforderung ist dezentrale/regionale/kommunale Struktur der Wärmeversorgung
- ✓ Zudem bestehen Bestrebungen, die Wärmeversorgung wettbewerbler auszugestalten (Clean Energy Package)

# Mögliches Instrument zu Energieeinsparung/ Energieeffizienz

- ✓ Schaffung eines Energieeffizienzgesetz (EnEffG)
  - ✓ Bündelung des energieeffizienzrelevanten Rechtsbestands in einem EnEffG
  - ✓ Gesetzliche Verankerung des „Efficiency first“-Prinzips
  - ✓ Festlegung von Effizienzzielen und Ermächtigung zur Aufstellung eines Energieeffizienzplans zur Durchsetzung der Ziele
  - ✓ Schnüren von Maßnahmenpaketen mit breitem Instrumentenmix (finanzielle Förderung und Gegenfinanzierung, Ordnungsrecht, steuerliche Anreize, Vorbildfunktion der öffentlichen Hand)
  - ✓ Überprüfung der Zielerreichung durch festgelegtes Monitoringverfahren

# Mögliches Instrument zur direkten Nutzung erneuerbarer Energien

- ✓ Schaffung eines regionalen Zertifikathandelssystems für erneuerbare Wärme im eher ländlichen Bereich
  - ✓ Im ländlich geprägten Bereich rechnet sich aufgrund der geringen Anschlussdichte eine zentrale Wärmeversorgung (Wärmenetz) oftmals nicht
  - ✓ → Hier könnte als Alternative die Möglichkeit ergriffen werden, ein regionales Zertifikathandelssystem für Wärme einzuführen
  - ✓ → Zertifikatshandelssystem ist in EU-Gesetzgebung bereits angelegt, Art. 15 Abs. 2 S. 2 der EE-RL (RL 2009/28/EG)
  - ✓ → Dabei übererfüllen manche Gebäudeeigentümer ihre Nutzungspflichten aus dem EEWärmeG und können EE-Wärmezertifikate an andere Gebäudeeigentümer verkaufen, die vom EEWärmeG anerkannt werden
  - ✓ → Dadurch ließen sich sozialadäquater auch Bestandsgebäude adressieren und bei fortschreibender Erhöhung der EE-Quoten könnte mittelfristig ein hoher Anteil an erneuerbaren Energien im Wärmebereich erreicht werden
- ✓ Problem: Flächenkonkurrenz; „Tank vs. Teller-Diskussion“

# Ausblick: Wärmewende als kommunale Aufgabe

- ✓ Kommunale Wärmeplanung
  - ✓ Wärmeversorgung ist anders als Strom- und Gasversorgung lokal begrenzt. Kommunen sind zwar berechtigt, kommunale Wärmepläne einzuführen (kommunale Selbstverwaltungshoheit), ihnen fehlt es aber an Planungsgrundlagen
  - ✓ → Übermittlungsanspruch von relevanten Energiedaten ggü. Energieunternehmen, öffentlichen Stellen und Bezirksschornsteinfegern an Kommune (vorhandene Wärmenetze, Wärmespeicher, Wärmeerzeuger, Wärmeverbraucher) unter Berücksichtigung des Datenschutzrechts
  - ✓ → Unterstützung der Kommune bei Wärmeplanaufstellung (Leitfaden, Wärmenetzwerke, interkommunale Kooperation)
- ✓ Integriertes Energiesystem (Gasnetz, Stromnetz, Wärmenetz) liegt auf kommunaler Ebene



[www.ikem.de](http://www.ikem.de)

Institut für Klimaschutz,  
Energie und Mobilität e.V.

Magazinstraße 15 – 16  
10179 **Berlin**

Domstraße 20a  
17489 **Greifswald**